



Satzung

zur

Neufassung der Verbandssatzung

des

Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"

Sitz: Karlsdorf-Neuthard

vom 20. November 2014

rechtskräftig ab 15. Dezember 2014



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) und der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), sowie in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung in der Fassung vom 28.06.1984 hat die Verbandsversammlung am 20.11.2014 folgende

SATZUNG

zur

Neufassung der Verbandssatzung

des

Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“

beschlossen:

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1) Die Stadt Stutensee mit den Stadtteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort, die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie die Stadt Bruchsal mit dem Stadtteil Büchenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen

„Abwasserverband Kammerforst“

und hat die Hebung, Zuleitung, Klärung und Ableitung der Abwässer der Verbandsmitglieder zur Aufgabe.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard (Landkreis Karlsruhe).



§ 2

Umfang des Unternehmens

Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese sind sein Eigentum.

§ 3

Baukostenverteilung

- 1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen trägt der Zweckverband.
- 2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Zuschüsse und Kredite.
- 3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten
 - a. für die Außenanlagen (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen und Entwässerungssysteme,
 - b. für die Kläranlage (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge.
- 4) Die Beteiligungssätze gelten bis zum Ablauf des Jahres 2025.
- 5) Eine Neufestlegung vor Ablauf der Frist erfolgt für den Fall einer Überschreitung der angemeldeten Flächen oder einer Abweichung von den der Berechnung zugrunde gelegten Entwässerungssystemen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.
- 6) Zeitpunkt der Neufestsetzung ist, wenn der Festsetzungsbeschluss für die Baugebiete sowohl flächen- als auch entwässerungstechnisch gefasst ist. Die Neufestlegung erfolgt erst, wenn die Berechnung der Beteiligungssätze eine Veränderung bei mindestens einer der Verbandsgemeinden um größer, kleiner oder gleich 1 % ergibt (Bagatellgrenze).
- 7) Aus diesem Grund sind hinzukommende Entwässerungseinzugsflächen unverzüglich der Verbandsgeschäftsführung zu melden.
- 8) Die jeweiligen Beteiligungssätze werden bei Bedarf durch einen von der Verbandversammlung bestimmten unabhängigen Dritten ermittelt, von der Verbandversammlung beschlossen und entsprechend im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt.



§ 4 Jahresumlage

- 1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder verteilt (Jahresumlage). Der Zweckverband erhebt keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Betriebskostenumlage und der Tilgungsumlage.
- 2) **Zinsumlage**
Die Zinsumlage umfasst den Zinsaufwand für aufgenommene Kredite und für Kassenkredite abzüglich der Einnahmen aus der Finanzwirtschaft. Die Zinsumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den im Wirtschaftsplan festgelegten Beteiligungsschlüsseln aufgebracht.
- 3) **Betriebskostenumlage**
Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich der Betriebseinnahmen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen). Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der anfallenden Abwassermengen aufgebracht. Die anfallenden Abwassermengen werden pro Verbandsmitglied durch entsprechende Messeinrichtungen ermittelt. Hierzu werden die Messwerte aller Anlagen gleichzeitig bei Trockenwetteranfall, nach Möglichkeit an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und mehrfach im Wirtschaftsjahr erfasst. Die sich hieraus ermittelte durchschnittliche Abwassermenge wird pro Verbandsmitglied jährlich nachträglich auf die Jahresmenge hochgerechnet. Die Abschreibungen als Teil der Betriebskostenumlage werden nach den Beteiligungsschlüsseln des Wirtschaftsplanes von den Verbandsmitgliedern erhoben und dann wieder als Erstattung von Verbandseinlagen gutgeschrieben.
- 4) **Tilgungsumlage**
Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite wird eine Tilgungsumlage erhoben. Umlagemaßstab sind die Beteiligungsschlüssel nach dem Wirtschaftsplan.
- 5) Die Jahresumlage wird getrennt nach Zinsumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach der Jahresrechnung. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Jahresumlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Auf die Zins-, Betriebskosten- und Tilgungsumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Bei verspäteter Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die jeweiligen Umlagen des Vorjahres vorschüsslich abzuführen. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Jahresabschluss nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Zweckverbandskasse abzuführen. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.



§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten (§ 3 Abs. 3).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt ferner:
 - 1.1 über die Feststellung des vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplanes und über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.2 über die für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erhebenden Umlagen (Baukostenumlage nach § 3 Abs. 3; Zinsumlage nach § 4 Abs. 2; Betriebskostenumlage nach § 4 Abs. 3 und Tilgungsumlage nach § 4 Abs. 4),
 - 1.3 über alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
 - 1.4 über die Bestellung des Verbandsschritfführers, des Verbandsrechners, des Geschäftsführers und des Wartungspersonals,
 - 1.5 über das Ausscheiden einzelner Mitglieder,
 - 1.6. über Änderungen der Verbandssatzung,
 - 1.7 über die Auflösung des Verbandes und schließlich
 - 1.8 über alle Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken.



- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter sowie aus 14 weiteren Vertretern, von denen die Stadt Stutensee für die Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort insgesamt 7 und die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard für beide Ortsteile insgesamt 6 und die Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau 1 und für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen.
- 3) Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze. Davon entfallen auf die Stadt Stutensee 8, auf die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard 7 und auf die Stadt Bruchsal 2 Stimmen (insgesamt 17 Stimmen).
- 4) Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft.

§ 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.
- 6) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- 7) Zur Verbandsversammlung sind die Rechtsaufsichtsbehörde und das Landratsamt - Untere Wasserbehörde - unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm obliegt die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.



- 2) Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle übrigen Ausgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu, und zwar für
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 8.000 Euro im Einzelfall.
- 3) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter, eines Verbandsmitglieds sein. Neuwahlen sind bei Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 6 Wochen durchzuführen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

§ 9

Verbandsverwaltung und Wartungspersonal

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die beide Bedienstete der Verbandsmitglieder sein sollen. Außerdem bestellt die Verbandsversammlung den Geschäftsführer, der die Aufgaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt.
- 2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, vom Verbandsvorsitzenden und von mindestens 2 Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Für die Führung der Niederschriften gelten die Bestimmungen der GemO sinngemäß.
- 3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- 4) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal. Näheres regelt eine besondere Dienst- und Betriebsanweisung.

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.



§ 11
Rechtsaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Zuständige technische Fachbehörde ist die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Karlsruhe oder durch Gesetz bestimmte Fachbehörden.

§ 12
Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13
Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 14
Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 15
Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.



§ 16
Auflösung des Verbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 3 über.

§ 17
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.06.1984 und die jeweils zu dieser Satzung beschlossenen Satzungsänderungen mit Ausnahme der Regelungen im § 3 Abs. 3 (Beteiligungssätze) treten außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsdorf-Neuthard, 01.12.2014

Sven Weigt,
Bürgermeister der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
und Verbandsvorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden ist erfolgt:

Stadt Stutensee am 11.12.2014

Stadt Bruchsal am 11.12.2014

Gemeinde Karlsdorf-Neuthard am 12.12.2014

Zur Beurkundung:

Frank Erthal,
Verbandsschriftführer